

## 1. TEIL: DAS LIECHTENSTEINISCHE GRUNDVERKEHRSRECHT

### § 1 Die Entwicklung der Grundverkehrsgesetzgebung

#### I Gesetz vom 22. Juni 1923 über die Veräusserung von Grundstücken

##### 1) Vorgeschichte

##### a) Zusammenbruch der Kronenwährung

Das Fürstentum Liechtenstein - eines der reichsten Länder der Welt! Mit diesen Worten lässt sich heute der materielle Wohlstand des kleinen Landes zwar etwas dürftig, aber nicht ganz unzutreffend beschreiben. Doch dieser Wohlstand bahnte sich erst mit der sprunghaften wirtschaftlichen Entwicklung nach dem II. Weltkrieg an. Vor dieser Zeit hatten das Land und seine Bürger oft gegen Armut und viele wirtschaftliche Notstände anzukämpfen. Die Vorgeschichte des Grundverkehrsgesetzes von 1923 blendet auf die karge Wirtschaftslage Liechtensteins im 19. Jahrhundert zurück.

In Liechtenstein gab es bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überhaupt keine Industriebetriebe. Die Liechtensteiner waren überwiegend Bauern, vereinzelt auch einfache Handwerker und Gewerbsleute. Da die Bevölkerung sehr arm war, fanden die wenigen Gewerbetreibenden kaum Absatzmöglichkeiten im Land. Zudem war ihnen durch zoll- und handelspolitische Schranken der Anschluss an die ausländischen Märkte verwehrt. Der Landvogt S c h u p p l e r beschrieb 1815 die Lage des liechtensteinischen Gewerbes: "Manufacturen, oder auf auswärtigen Absatz berechnete Gewerbe giebt es im Land gar keine. Der Handwerksmann ist nur auf den Verdienst, den er sich im Lande erwirbt, beschränkt, und weil dieser äusserst unbedeutend ist, so kann sich auch der Gewerbsmann blos mit seinem Handwerke nicht durchbringen,